

**KT-Drucksache Nr. X-0284**

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Änderung der Richtlinien für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch Menschen mit Behinderung im Landkreis Reutlingen**

**Beschlussvorschlag:**

Den Änderungen der als Anlage vorgelegten Richtlinien für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch Menschen mit Behinderung im Landkreis Reutlingen wird zugestimmt.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition:	20.000,00 EUR	Anteil Landkreis:	20.000,00 EUR
Teilhaushalt: 4 Produktgruppe: 32.10		zur Verfügung stehende HH-Mittel:	20.000,00 EUR
jährlicher Folgeaufwand: In vergleichbarer Höhe			

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Der Landkreis Reutlingen finanziert seit dem 01.01.1982 als Freiwilligkeitsleistung einen Spezialbeförderungsdienst für Menschen mit Behinderung, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur eingeschränkt am öffentlichen Personennahverkehr teilnehmen können.

Der Spezialbeförderungsdienst für Menschen mit Behinderung stellt gegenüber einer individuellen Einzelleistung zur Sozialen Teilhabe nach dem Bundesteilhabegesetz eine niedrigschwellige und kostengünstige Alternative dar und soll daher weiterhin aufrechterhalten werden.

Die Richtlinien wurden zuletzt zum 01.01.2020 geändert (KT-Drucksache Nr. X-0035).

Das Ende des bestehenden Vertrags zur Durchführung des Spezialbeförderungsdienstes zwischen dem Landkreis Reutlingen und der KBF gGmbH in der Region Neckar-Alb zum 30.06.2021 und die dadurch erforderlich gewordene Umstellung auf ein flexibles Gutscheinsystem machen eine erneute Anpassung der Richtlinien erforderlich.

Die Richtlinien sind als Anlage beigefügt, die Änderungen sind in kursiver Schrift dargestellt.

## **II. Ausführliche Sachdarstellung**

### **1. Sachverhalt**

#### **1.1 Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes**

Der Spezialbeförderungsdienst wird von den Menschen mit Behinderungen im Landkreis Reutlingen rege in Anspruch genommen. Für das Jahr 2019 wurden insgesamt 45 Berechtigungsausweise ausgestellt, die für 234 Fahrten im Jahr genutzt wurden. Im von der Corona-Pandemie geprägten Jahr 2020 wurden 40 Ausweise ausgestellt und 197 Fahrten abgerechnet. Die jährlichen Gesamtkosten stiegen in den vergangenen Jahren stetig an, zuletzt auf ca. 13.500,00 EUR pro Jahr.

Die Berechtigten können bisher den Fahrdienst für bis zu 12 Fahrten im Quartal in Anspruch nehmen. Die Fahrten dürfen innerhalb des Landkreises ohne Kilometerbegrenzung, bei Fahrten über die Landkreisgrenze bis höchstens 30 Entfernungskilometer abgerechnet werden. Die Fahrten werden vom Leistungserbringer direkt mit dem Landkreis Reutlingen abgerechnet.

Das Angebot wird größtenteils von Berechtigten aus Reutlingen und Umgebung sowie aus dem Ermstal genutzt. Als Anlässe für Fahrten werden Besorgungen sowie Freizeitaktivitäten verschiedenster Art, wie z. B. Verwandtenbesuche, Vereinstreffen und Ausflüge, angegeben.

#### **1.2 Ende des Vertrags mit der KBF gGmbH**

Die Fahrten im Rahmen des Spezialbeförderungsdienstes übernimmt seit vielen Jahren die KBF gGmbH. Die KBF war dabei stets ein verlässlicher Partner, der mit seiner großen Fahrzeugflotte ein hohes Maß an Flexibilität und eine kurzfristige Verfügbarkeit für die zur Nutzung Berechtigten garantieren konnte.

Wegen der technischen Anforderungen für die Fahrzeugausstattung zum Transport von Rollstühlen wurde der Spezialbeförderungsdienst in der Vergangenheit beschränkt nach der VOL ausgeschrieben. Einzige Bewerberin auf die Ausschreibungen war dabei in den vergangenen Jahren stets die KBF gGmbH. Diese hat jedoch klar signalisiert, dass sie sich nach Auslaufen des letzten Vertrags zum 31.12.2020 nicht mehr auf eine erneute Ausschreibung des Landkreises bewerben werde. Zu einer Verlängerung um ein halbes Jahr bis zum 30.06.2021 war sie bereit. Weiterhin ist die KBF bereit, auch zukünftig Fahrten anzubieten, wenn zusätzliche Fahrdienste in den Spezialbeförderungsdienst eingebunden werden.

Im Falle einer erneuten Ausschreibung ist damit zu rechnen, dass sich kein geeigneter Fahrdienst mit ausreichenden Kapazitäten für den Spezialbeförderungsdienst mehr finden würde. So ist auch die Erfahrung in anderen Landkreisen. Eine Fortführung des Spezialbeförderungsdienstes in der bisherigen Form ist damit nur mit einem Konzept möglich, das mehrere Fahrdienste einbindet.

Im Landkreis Reutlingen sind 8 Fahrdienste tätig, die Menschen in Rollstühlen befördern können. Davon sind aktuell 7 Anbieter bereit, Fahrten im Rahmen des

Spezialbeförderungsdienstes anzubieten und direkt mit dem Landkreis Reutlingen abzurechnen.

## **2. Inhaltliche Änderungen**

### **2.1 Einführung eines Gutscheinsystems**

Grundsätzlich besteht bereits seit der letzten Änderung der Richtlinien zum 01.01.2020 die Möglichkeit, auf Antrag Gutscheine auszustellen. Von der Möglichkeit wurde bisher aufgrund des Angebots der KBF kein Gebrauch gemacht.

Zum 01.07.2021 soll der Spezialbeförderungsdienst insgesamt in ein Gutscheinsystem überführt werden, das alle Fahrdienste, die im Landkreis Reutlingen tätig sind, einbindet. Dadurch ist es notwendig, das Gutscheinsystem in den Richtlinien differenziert und verbindlich zu regeln.

Die Nutzung des Spezialbeförderungsdienstes kann damit deutlich flexibler gestaltet werden. Die freie Wahl zwischen Fuhrunternehmen mit unterschiedlichem Standort und unterschiedlicher Preisgestaltung dient der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Berechtigten und stärkt den Wettbewerb auf dem Fahrdienstmarkt.

Durch die freie Wahl eines Fahrdienstes und die dadurch mögliche Vermeidung von langen Anfahrtswegen wird außerdem dem Grundsatz der Nachhaltigkeit Rechnung getragen.

Die Berechtigten sollen ab dem 01.07.2021 nach Prüfung der persönlichen und finanziellen Voraussetzungen ein Fahrguthaben von 1.200,00 EUR erhalten, mit dem sie für jeweils 12 Kalendermonate den Spezialbeförderungsdienst in Anspruch nehmen können. Dabei können die Berechtigten zwischen 7 Fahrdiensten mit Standorten in Reutlingen, Eningen unter Achalm, Pfullingen, Dettingen an der Erms, Münsingen und Zwiefalten frei wählen. Als Kosten fallen dabei die regulären Preise der jeweiligen Fahrdienste für den Transport von Privatpersonen an. Die Fahrten werden vom jeweiligen Anbieter direkt mit dem Landkreis Reutlingen abgerechnet.

Die Nutzung des Spezialbeförderungsdienstes ist künftig nicht mehr auf eine bestimmte Entfernung oder eine bestimmte Anzahl von Fahrten begrenzt.

### **2.2 Auswirkungen auf die Nutzungsberechtigten**

Am berechtigten Personenkreis, dem Zweck der Fahrten und am Einsatz von Einkommen und Vermögen entsprechend der Regelungen des SGB IX soll es keine Veränderungen geben.

Die Umstellung von der bisherigen Begrenzung auf 12 Fahrten im Quartal auf ein Jahresbudget wird für den überwiegenden Teil der Berechtigten keinen Nachteil haben. Vielmehr wird die Flexibilisierung des Spezialbeförderungsdienstes, die höhere Zahl von teilnehmenden Fahrdiensten, die Verbesserung der regionalen Verfügbarkeit der Fahrdienste im Landkreisgebiet und die niedrigschwellige Gutscheinelösung die Attraktivität des Spezialbeförderungsdienstes für die Berechtigten deutlich steigern. Daher kann mit einer verstärkten Inanspruchnahme des Fahrdienstes gerechnet werden. In wenigen Einzelfällen kann die Budgetierung jedoch dazu führen, dass weniger Fahrten pro Jahr in Anspruch genommen werden können.

Reicht das Jahresbudget nicht aus, um den betroffenen Menschen mit Behinderungen die zu einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

notwendige Mobilität zu ermöglichen, so haben sie die Möglichkeit, ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu beantragen.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Einführung eines niedrighschwelligen Gutscheinsystems und die Möglichkeit zu einer flexibleren Nutzung des Angebots kann mit einer verstärkten Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes gerechnet werden. Eine Analyse der Preise und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Anbieter ergab zudem, dass höhere Kosten pro abgerechneter Einzelfahrt zu erwarten sind.

Das Jahresbudget von 1.200,00 EUR pro berechtigter Person begrenzt jedoch die Kostensteigerung im Einzelfall. Insgesamt wird mit einer Erhöhung der Aufwendungen für den Spezialbeförderungsdienst von 30 % bis 40 % gerechnet.

Der Spezialbeförderungsdienst leistet als niedrighschwelliges, insgesamt kostengünstiges Angebot, ergänzend zum öffentlichen Personennahverkehr, einen unverzichtbaren Beitrag zur Mobilität und zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Landkreis Reutlingen.

## Richtlinien

### für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch Menschen mit Behinderung

#### im Landkreis Reutlingen

vom

#### 1. Allgemeines

Die Teilnahme von Menschen mit Behinderung am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben ist wesentlicher Bestandteil für ihre Eingliederung.

Alle Menschen mit Schwerbehinderung, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, haben nach §§ 228 ff. SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr.

Weil die Teilnahme am ÖPNV für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung, wie z. B. Rollstuhlfahrer, nur eingeschränkt möglich ist, ermöglicht der Landkreis Reutlingen diesem Personenkreis die notwendige Beförderung durch einen Spezialbeförderungsdienst als Freiwilligkeitsleistung unter den nachfolgenden Voraussetzungen.

#### 2. Berechtigter Personenkreis

2.1 Zur Teilnahme berechtigt sind *Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Landkreis Reutlingen*,

2.1.1 die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und kein eigenes rollstuhlgeeignetes Fahrzeug besitzen oder selbst steuern können,

2.1.2 die wegen der Schwere oder der Art ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können oder am Zielort auf einen Selbstfahrer oder fremde Hilfe angewiesen sind, um dort beweglich zu sein und kein eigenes Fahrzeug besitzen oder selbst steuern können.

Nicht zur Teilnahme berechtigt sind Personen, die in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung leben. Ihnen stehen im Rahmen der Betreuungsangebote der Einrichtung die dort vorgehaltenen Beförderungsdienste zur Verfügung.

2.2 Ob eine Voraussetzung nach den Ziffern 2.1.1 oder 2.1.2 vorliegt, ist in Zweifelsfällen vom Amtsarzt zu bestätigen.

2.3 Begleitpersonen sind im Rahmen des Platzangebotes im behindertengerechten Fahrzeug berechtigt, unentgeltlich mitbefördert zu werden. Vorschriften und DIN-Normen für den Transport von Rollstühlen (derzeit DIN 75078-2) sind zu beachten. Der Spezialbeförderungsdiensteanbieter muss über eine Personenbeförderungserlaubnis verfügen.

- 2.4 Nicht teilnahmeberechtigt sind Menschen mit einer wesentlichen Sehbehinderung, es sei denn, dass über diese Behinderung hinaus weitere Einschränkungen im Sinne der Ziffer 2.1.2 vorliegen.

### **3. Zweck der Fahrten**

- 3.1 Zweck des Spezialbeförderungsdienstes ist es, die soziale Teilhabe zu ermöglichen und zu gewährleisten. Der Spezialbeförderungsdienst wird deshalb angeboten für
- Besorgungen des täglichen Lebens,  
z. B. Besuch von Behörden, Sparkassen und Banken, Einkaufsstätten
  - Fahrten zur Freizeitgestaltung,  
z. B. Besuch von Vereinen, kulturellen Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen
  - Fahrten zu Gottesdiensten und Ähnlichem
  - Allgemeine Besuchsfahrten,  
z. B. Besuch von Verwandten und Bekannten.
- 3.2 Für Fahrten, die nicht dem in Ziffer 3.1 genannten Zweck dienen, kann der Spezialbeförderungsdienst grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für
- Fahrten zur Ausbildungs- oder Arbeitsstätte
  - Fahrten, für die andere Leistungsträger (z. B. Krankenversicherung, Rentenversicherung) zuständig sind, z. B. Krankentransporte, Fahrten zum Besuch therapeutischer Einrichtungen, Arztbesuche.

### **4. Höhe des Budgets**

- 4.1 *Das Fahrguthaben beträgt 1.200,00 EUR für insgesamt 12 Kalendermonate. Die Nutzung des Spezialbeförderungsdienstes ist ohne Begrenzung der Fahrtstrecke und der Anzahl der Fahrten möglich. Fahrten über die Landkreisgrenzen des Landkreises Reutlingen hinaus sind zulässig. Jedoch muss der Startort oder der Zielort der Fahrt im Landkreis Reutlingen liegen.*
- 4.2 *Leistungen zur Mobilität im Rahmen des Spezialbeförderungsdienstes sind vorrangig vor den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Sofern das bewilligte Fahrguthaben innerhalb von 12 Kalendermonaten nicht ausreicht, können ergänzende und individuell zu bemessende Leistungen zur Mobilität beim örtlich zuständigen Eingliederungshilfeträger beantragt werden.*

### **5. Einsatz von Einkommen und Vermögen, Kostenbeteiligung**

- 5.1 Die Berechtigten haben einen Beitrag aus ihrem Einkommen zu den Aufwendungen für den Fahrdienst zu leisten, sofern das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nach § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt. Der Beitrag zu den Aufwendungen beträgt gemäß § 137 Abs. 2 SGB IX 2 % des übersteigenden Einkommens.

Die Einkommensgrenze wird als Prozentsatz der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (im Jahr 2021: 39.480,00 EUR) bemessen:

- bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit: 85 % der jährlichen Bezugsgröße
  - bei einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder anderen Einkunftsarten: 75 % der jährlichen Bezugsgröße
  - bei Renten: 60 % der jährlichen Bezugsgröße
- 5.2 Einer Übernahme der Kosten für den Fahrdienst geht der Einsatz des eigenen Vermögens vor. Die Regelungen über den Einsatz von Vermögen des § 140 SGB IX finden analoge Anwendung. Die Vermögensgrenze beträgt 150 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (im Jahr 2021: 59.220,00 EUR)
- 5.3 *Fahrtkosten, die das Fahrguthaben nach Ziffer 4.1 überschreiten, haben die Berechtigten selbst zu tragen.*

## **6. Verfahren**

- 6.1 *Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes ist der Besitz eines Gutscheins für die Nutzung des Spezialbeförderungsdienstes mit einem entsprechenden Restguthaben für den aktuellen Berechtigungszeitraum. Der Gutschein wird auf Antrag durch das Kreissozialamt Reutlingen ausgestellt. Er gilt für die Dauer von 12 Kalendermonaten. Soweit die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien weiter vorliegen, wird auf Antrag ein neuer Gutschein für weitere 12 Kalendermonate ausgestellt.*
- 6.2 *Die Fahrdienste und Taxiunternehmen rechnen die Fahrten im Rahmen des Spezialbeförderungsdienstes mit dem Kreissozialamt Reutlingen ab. Aus der Rechnung müssen das Datum der Fahrt, der Start- und der Zielort, die gefahrenen Kilometer mit und ohne Fahrgast und die einzelnen Bestandteile des ausgewiesenen Fahrpreises ersichtlich sein (z. B. Leerfahrten, Vergütung für Wartezeiten etc.). Rechnungen, die das Jahresbudget überschreiten, werden maximal bis zur Höhe des Jahresbudgets übernommen. Der übersteigende Betrag ist vom Fahrgast direkt an den Fahrdienst zu leisten.*
- 6.3 *Das Fahrguthaben ist nicht auf andere Personen übertragbar. Restfahrguthaben verfallen nach Ablauf des 12-Monats-Zeitraums, für den sie gewährt wurden.*
- 6.4 *Bei Verlust des Gutscheins kann auf Antrag ein neuer Gutschein mit entsprechendem Restguthaben ausgestellt werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, das Kreissozialamt über alle während der Ausstellungsdauer des Gutscheins in Anspruch genommenen Fahrten unter Angabe des jeweiligen Fahrdienstes zu informieren. Die Berechtigten haften für Überschreitungen des Jahresbudgets, die durch die Ausstellung eines Ersatzgutscheins entstanden sind. In diesen Fällen zu viel gezahlte Fahrtkosten über dem Jahresbudget werden von den Berechtigten zurückgefordert.*
- 6.5 *Mit dem Gutschein können alle Fahrdienste genutzt werden, die Teil des Spezialbeförderungsdienstes sind. Das Kreissozialamt Reutlingen stellt den Berechtigten eine Liste der Fahrdienste zur Verfügung, die eine Teilnahme am Gutscheinsystem zugesagt haben.*
- 6.6 *Teil des Spezialbeförderungsdienstes können alle Fahrdienste und Taxiunternehmen werden, die ein Fahrangebot im Landkreis Reutlingen haben und deren Fahrzeuge den*

*technischen Anforderungen für die Fahrzeugausstattung zum Transport von Rollstühlen entsprechen.*

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinien in der Fassung vom \_\_\_\_\_ treten am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2020 außer Kraft.